

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ProCRM IT-Systems GmbH

1 Geltung der Bedingungen

(1) Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle geschäftlichen Vorgänge, sowohl mit Zulieferern und Zwischenhändlern als auch mit Endkunden und der ProCRM IT-Systems GmbH, nachfolgend „ProCRM“ genannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verwender sie schriftlich bestätigt. Abweichenden Geschäftsbedingungen anderer Verwender wird ausdrücklich widersprochen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote der ProCRM sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich.
- (3) Für unsere Lieferverpflichtung ist die schriftliche Auftragsbestätigung / der schriftliche Auftrag maßgebend.
- (4) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch ProCRM bestätigt sind.

3 Preise

- (1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung / dem Auftrag angeführten Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Preis versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe ab Standort des Kaufgegenstandes.
- (2) Vereinbarte Nebenleistungen und von ProCRM vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten gehen, soweit nicht anders geregelt, zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss, die auf der Schwankung von Wechselkursen, Lohn-, Zoll- oder Werkstoffverteuerungen beruhen, können an den Auftraggeber weitergegeben werden.

4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes zur Zahlung in bar fällig, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist. Es besteht keine Verpflichtung, Schecks oder Wechsel als Zahlungsmittel entgegenzunehmen.
- (2) Die ProCRM behält sich für alle Lieferungen und Leistungen ausdrücklich das Recht vor, Waren nur gegen Vorkasse, (Überweisung oder Barzahlung), bzw. Euro-schecknachnahme zu versenden bzw. zur Abholung freizugeben, auch wenn anderslautende Lieferverträge geschlossen sind. Der ProCRM steht das Recht zu, einen sich in Verzug befindlichen Auftraggeber von der jeweiligen Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge abgeschlossen worden sind.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail. Sollte der Kunde eine Rechnung per Briefpost benötigen, wird dafür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6,00 Euro zzgl. MwSt. je Rechnung fällig.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag in die Zahlstelle (Bankkonto) der ProCRM endgültig gutgeschrieben wurde. Dies gilt besonders für die Einlösung von Schecks.
- (5) Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlung einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist die ProCRM zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag ohne besondere, vorhergehende Ankündigungen berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderungen sämtliche Forderungen der ProCRM gegenüber dem Auftraggeber sofort in einem Betrag fällig.
- (6) Gegen die Ansprüche der ProCRM kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Kaufvertrag beruht.

5 Lieferungen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferung erfolgt unfrei per Paketdienst, Spedition, Post oder Kurier. Kosten für die Lieferung trägt der Auftraggeber. Für versandte Ware kann auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abgeschlossen werden.
- (2) Die Transportgefahr trägt der Auftraggeber auch bei Teillieferungen oder im Falle von Rücksendungen. Mit der Aufgabe zum Versender hat die ProCRM seinen Lieferverpflichtungen genügt.
- (3) Bei unfrei eintreffenden Rücksendungen kann die ProCRM die Annahme verweigern.
- (4) Die ProCRM ist zu Teillieferungen / Teilleistungen berechtigt.
- (5) Bei Überschreitung von Lieferfristen kann der Auftraggeber die ProCRM schriftlich auffordern binnen angemessener Frist, die wenigstens vier Wochen beträgt, zu liefern. Nach dieser Frist kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten. Weitgehende Ansprüche / Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (6) Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die jeweiligen Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zusätzlich weiterer vier Wochen.

6 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber hat die Pflicht innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und abzunehmen.
- (2) Bleibt der Auftraggeber mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als acht Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige oder Zusendung im Rückstand, so kann die ProCRM schriftlich eine Nachfrist von acht Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Abnahme ablehne.
- (3) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die ProCRM berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
- (4) Verlangt die ProCRM Schadensersatz, so beträgt dieser 25% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die ProCRM einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Stornierung oder Rücktritt auf Seiten des Auftraggebers.

7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der der ProCRM aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der ProCRM. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufender Rechnung gebucht sind. (Kontokorrentvorbehalt).
- (2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

(3) Bei Einbau in fremde Waren durch den Auftraggeber wird die ProCRM Miteigentümerin an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch die von ihr gelieferten Waren zu den mitverwendeten Waren. Wird die von der ProCRM gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an die ProCRM ab und verwahrt diese kostenfrei.

(4) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann die ProCRM den Kaufgegenstand vom Auftraggeber herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.

(5) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ProCRM eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Vermietung und anderweitige, die Sicherung der ProCRM beeinträchtigende Überlassungen des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung zulässig.

8 Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln und Fehlern der Kaufsache, die bereits bei der Übergabe vorhanden waren, hat der Auftraggeber Recht auf Nachbesserung. Führen wenigstens zwei Nachbesserungsversuche nicht zur vollen Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes, so kann der Auftraggeber Wandlung/Minderung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber muss der ProCRM etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens binnen einer Woche nach Kenntnis der Mängel schriftlich mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die ProCRM frei von der Gewährleistungspflicht. Kaufmännische Rückpflichten und Fristen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Bei ungerechtfertigten Beanstandungen oder solchen, die auf Bedienungsfehlern des Auftraggebers oder unsachgemäßer Behandlung beruhen, behält sich die ProCRM vor, eine Prüfungspauschale zu erheben.
- (4) Der Auftraggeber ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahren in der Originalverpackung mit detaillierter Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer, sowie einer Kopie des Lieferscheins bzw. der Rechnung, an die ProCRM einzusenden.
- (5) Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Verschleißteile sind von der Gewährleistungspflicht ausgenommen.
- (6) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Abnutzung, unsachgemäße oder fehlerhafte Bedienung und Lagerung. Bei Fremdeingriff oder dem Öffnen der Geräte von nicht ausdrücklich autorisierten Personen erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- (7) Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände.
- (8) Gewährleistungsansprüche gegen die ProCRM, stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Für Waren, die die ProCRM nicht hergestellt hat, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung Ihrer Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller.
- (9) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der ProCRM über.
- (10) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für gelieferte Waren und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art aus. Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- (11) Die Haftung der ProCRM ist auf den Warenwert beschränkt.

9 Widerrufsrecht lt. Fernabsatzgesetz

(1) Der Auftraggeber kann die Vertragserklärung bei Online-Geschäften innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: ProCRM IT-Systems GmbH, Max-Hufschmidt-Straße 2, 55130 Mainz
Telefaxnummer: 06131-49059-11, E-Mail: info@pro-crm.de

10 Widerrufsfolgen

- (1) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Auftraggeber die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der ProCRM insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Auftraggeber die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.
- (2) Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr der ProCRM zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Auftraggeber abgeholt.

11 Datenschutz

- (1) Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. ProCRM wird insbesondere personenbezogene Daten des Auftraggebers im Sinne des § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen dessen Weisungen erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses.
- (2) Die E-Mail-Adresse des Auftraggebers nutzt ProCRM nur für Informations-Schreiben zu den Aufträgen und falls vom Auftraggeber gewünscht, für eigene Newsletter.
- (3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

9 Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden oder sich sonst eine Lücke erweisen, so soll der Kaufvertrag insgesamt wirksam bleiben. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder Lücke soll diejenige zulässige Regelung treten, die die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lücke vermuten.